

Beschlüsse der Zentralkirchenpflege vom 29. März 2017

- 98 Protokoll der Sitzung vom 7. Dezember 2016
Genehmigung
- 99 Umsetzung Reform 2014-2018: Zusammenschlussvertrag
Verabschiedung zuhanden der Kirchgemeinden
Genehmigung
- 100 Umsetzung Reform 2014-2018: Projektauftrag und Kredit Fr. 3'700'000.- für
die Phase 2 bis 31. Dezember 2018
Genehmigung
Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum
- 101 Beschaffung Business-Software (SPO) Investitionskredit Fr. 1'200'000.-, Be-
triebskosten von Fr. 560'000.- (je Fr. 112'000.- für die Jahre 2018-2022)
Genehmigung
- 102 Antrag von Bruno Hohl betr. KunstKlangKirche. Kredit Fr. 320'000.- zulasten
des Personal- und Entwicklungsfonds
**Bewilligung eines Kredits von Fr. 160'000 für die Zeit vom 1.7.2017 bis
30.6.2018**
- 103 Kirchgemeinde Zürich-Predigern: Sanierung Ladenfläche und Einbau Gas-
heizung; Nachtragskredit Fr. 320'000.-
Genehmigung
- 104 Verschiedenes und Informationen aus dem Vorstandsvorstand

Geschäft Nr. 100 – Kredit Fr. 3'700'000 für die Phase 2. Fakultatives Referendum

Gestützt auf § 6^{ter} des Verbandsstatuts sind Beschlüsse der Zentralkirchenpflege über neue, einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 1'600'000 bis Fr. 4'000'000 der Urnenabstimmung zu unterbreiten, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder der Zentralkirchenpflege oder durch die Kirchenpflegen von 8 Verbandsgemeinden oder von 1000 Stimmberechtigten schriftlich innert 60 Tagen seit der Publikation des Beschlusses verlangt wird. Referendumsbegehren sind auf dem Sekretariat des Ref. Stadtverbandes, Stauffacherstrasse 10, 8004 Zürich, einzureichen.

Das Protokoll ist unter www.kirche-zh.ch abrufbar und liegt während der Bürozeiten im Sekretariat der Geschäftsstelle, Stauffacherstrasse 10, 8004 Zürich, zur Einsicht auf.

Gegen diese Beschlüsse kann bei der Bezirkskirchenpflege Zürich, c/o Doris Kradolfer, Boglerenstrasse 2a, 8700 Küsnacht

- innert 5 Tagen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung schriftlich Stimmrechtsrekurs und
- innert 30 Tagen gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz schriftlich Beschwerde erhoben werden.

Verband der stadtzürcherischen
evangelisch-reformierten Kirchgemeinden